

**Ordnung des Exzellenzclusters
„The Future Ocean“
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Version 1.3, Stand: 28.11.2011**

Der Exzellenzcluster „The Future Ocean“ (nachfolgend Exzellenzcluster) gibt sich im Benehmen mit der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (nachfolgend CAU) nach vorheriger Abstimmung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) sowie mit Zustimmung der Leitungen der beteiligten Institutionen folgende Ordnung:

**§1
Allgemeines**

- (1) Der Exzellenzcluster „The Future Ocean“ ist eine interdisziplinäre Forschungseinrichtung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Sie wird partnerschaftlich getragen von der CAU, dem Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung Kiel (GEOMAR), dem Institut für Weltwirtschaft (IFW) an der Universität Kiel und der Muthesius Kunsthochschule Kiel (nachfolgend Trägerinstitutionen). Die Trägerinstitutionen regeln ihre Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung zum Exzellenzcluster.
- (2) Der Exzellenzcluster wird von der DFG im Rahmen der Exzellenzinitiative von Bund und Ländern gefördert. Die mit den Bewilligungsschreiben der DFG bestehenden Maßgaben einschließlich Verwendungsrichtlinien sind Grundlage für die Zusammenarbeit der Trägerinstitutionen im Exzellenzcluster. In Zweifelsfällen oder bei sich widersprechenden Regelungen haben die Regelungen der DFG Vorrang.
- (3) Die Ordnung regelt Aufgaben, Struktur, Mitgliedschaft und Organisation des Exzellenzclusters.
- (4) Gültigkeit: Diese Ordnung behält Gültigkeit für die gesamte Laufzeit des Exzellenzclusters bis zur Vorlage eines Abschlussberichtes an die DFG. Die Gültigkeit der Ordnung setzt sich bei einer Laufzeitverlängerung des Exzellenzclusters durch die DFG entsprechend fort.
- (5) Sprachregelung: Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird für die Funktionsbezeichnungen nur die männliche Form verwendet. Gemeint sind aber implizit beide Geschlechter, es sei denn es wird im Text ausdrücklich erwähnt.

**§2
Aufgaben**

- (1) Wissenschaftliche Aufgabe des Exzellenzclusters ist die Erforschung wesentlicher Aspekte der Entwicklung der Weltmeere. Die wissenschaftlichen Zielsetzungen ergeben sich im Einzelnen aus den Finanzierungsanträgen für den Exzellenzcluster, den Bewilligungsschreiben der DFG und den sich in diesem Rahmen entfaltenden Forschungen innerhalb des Exzellenzclusters.
- (2) Die strukturellen Aufgaben des Exzellenzclusters werden durch folgende Ziele beschrieben:
 - a) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (insbesondere durch die Einrichtung und Förderung von Nachwuchsgruppen, die Einrichtung und Förderung einer interdisziplinären Graduiertenschule und die Einrichtung und Förderung eines Postdoktoranden Netzwerkes),
 - b) Förderung von multidisziplinären Forschungsprojekten im Bereich der Meereswissenschaften,

- c) Förderung des Aufbaus interdisziplinärer Strukturen in Forschung und Lehre,
- d) Förderung der Gleichstellung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern,
- e) Förderung der Vermittlung des im Exzellenzcluster erzielten Wissens (insbesondere in die breite Öffentlichkeit, an Entscheidungsträger in Politik und Wirtschaft und an Schüler)
- f) Förderung der Kooperation mit der Wirtschaft,
- g) Förderung der Internationalisierung der Forschung.

§3 Aufbau

- (1) Die Forschungsfelder des Exzellenzclusters orientieren sich an den drei Grand Challenges, Global Change, Resources und Hazards, deren Beforschung durch die Forschungsaktivitäten „Ocean System Understanding“, „Ocean Prediction and Scenarios“ und „Sustainable Ocean Management“ durchgeführt wird.
- (2) Die Forschungsfelder sind in Forschungsthemen (R) gegliedert, die die Forschungsaktivitäten in unterschiedlich starker Weise abdecken.
- (3) Neben den Forschungsfeldern verfügt der Exzellenzcluster über fünf Servicebereiche, Internationale Kooperation, Wissenstransfer, Ausbildung und Karriere, Forschungsplattformen und Projektunterstützung.
- (4) Forschungsthemen und die Servicebereiche (kurz: „Projekte“) sind die Einheiten, denen vom Vorstand auf der Grundlage eines Budget- und Arbeitsplans, bzw. der Exzellenzcluster-internen Ausschreibungsverfahren, Mittel zugewiesen werden können. Der Vorstand bestimmt ebenfalls die Projektleiter und deren Stellvertreter.
- (5) Über die Einrichtung neuer Projekte im Sinne des Abs. 4 entscheidet der Vorstand auf Basis von Vorschlägen im Rahmen der jährlichen Aufstellung der Mittelverwendung des Folgejahres. Die Mitglieder des Rates sind dafür vorschlagsberechtigt.

§4 Organe

- (1) Organe des Exzellenzclusters sind
 - Mitgliederversammlung
 - Rat
 - Vorstand
 - Sprecher und Koordinierungsteam
 - Wissenschaftlicher Beirat („Advisory Board“)
- (2) Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit diese Ordnung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (3) Für die Beschlussfähigkeit eines Organs ist die Anwesenheit von mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Exzellenzclusters können natürliche Personen werden, die die Fähigkeit zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit im Bereich der Forschungsfelder des Exzellenzclusters durch eine einschlägige Promotion nachgewiesen haben. Mitglieder müssen an einer der Trägerinstitutionen in einem Arbeitsverhältnis stehen. Sie können auf eigenen Antrag Mitglied werden, soweit

mindestens ein Mitglied diesen Antrag unterstützt. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über eine Empfehlung zur Aufnahme. Er entscheidet, ob der Mitgliederversammlung ein Vorschlag unterbreitet werden soll und gegebenenfalls welcher Aufnahmezustand, Vollmitglied oder assoziiertes Mitglied (siehe §5 Abs. 3), vorgeschlagen wird. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Vorschlag des Vorstandes über die Aufnahme als Mitglied.

- (2) Mitglieder sind verpflichtet, die Ordnung des Exzellenzclusters zu beachten und einzuhalten. Sie sind dem Vorstand und dem Sprecher des jeweiligen Forschungsthemas gegenüber berichtspflichtig. Sie sind zur aktiven Mitarbeit im Sinne der inhaltlichen und strukturellen Aufgaben nach § 2 des Exzellenzclusters verpflichtet.
- (3) Der Exzellenzcluster kennt zwei Mitgliedsstufen: Vollmitglieder und assoziierte Mitglieder. Alle Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung des Exzellenzclusters teilzunehmen. Nur Vollmitglieder sind stimmberechtigt. Nur die anwesende Anzahl der Vollmitglieder zählt gegen das Quorum zur Beschlussfähigkeit. Alle Mitglieder, Voll- und assoziierte Mitglieder können finanziell mit den Mitteln des Exzellenzclusters gefördert werden. Alle Mitglieder können Anträge auf Förderung ihrer Arbeiten direkt an den Vorstand richten. Wissenschaftliche Mitarbeiter der Arbeitsgruppen von Mitgliedern müssen einen Antrag mit Zustimmung des Projektleiters bzw. des Nachwuchsgruppenleiters an den Vorstand richten.
- (4) Statuswechsel: Vollmitglieder können auf eigenen Wunsch ihren eigenen Status auf assoziiertes Mitglied ändern lassen. Dies kann jederzeit durch eine formlose Mitteilung zur Kenntnis an den Vorstand geschehen und bedarf nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Der Statuswechsel eines assoziierten Mitgliedes auf Vollmitgliedschaft erfolgt auf eigenen Antrag und bedarf der Zustimmung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Vollmitglieder wechseln bei ihrer Emeritierung den Status automatisch auf assoziiertes Mitglied.
- (5) Alle Gründungsmitglieder des Exzellenzclusters sind Vollmitglieder des Exzellenzclusters, solange sie nicht nach Absatz (7) ihren Status verlieren oder er sich nach Absatz (4) ändert. Die Gründungsmitglieder sind auf der anliegenden Liste aufgeführt.
- (6) Aus Mitteln des Exzellenzclusters finanzierte Nachwuchsgruppenleiter werden mit ihrer Berufung Vollmitglieder des Exzellenzclusters.
- (7) Die Mitgliedschaft im Exzellenzcluster endet:
 - a) bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses an einer Trägerinstitution,
 - b) bei schriftlicher Austrittserklärung eines Mitglieds gegenüber dem Vorstand,
 - c) bei Beschluss der Mitgliederversammlung auf Ausschluss des Mitgliedes mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In diesem Fall bedarf es einer vorherigen Anhörung des Mitglieds durch den Vorstand, einer vorherigen Ankündigung bei der Einladung zur Mitgliederversammlung und einer schriftlichen Begründung gegenüber dem betroffenen Mitglied.Sobald die Mitgliedschaft endet, kann der Vorstand unverzüglich einen Bericht über die Arbeiten des bisherigen Mitglieds im Exzellenzcluster und die Herausgabe von durch den Exzellenzcluster angeschafften Geräten und Materialien fordern.
- (8) Sobald die Mitgliedschaft von Projektleitern und Nachwuchsgruppenleitern wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses an einer Trägerinstitution endet, kann auf eigenen Antrag das von ihnen geleitete Projekt – jedoch nicht die Stelle des Projektleiters oder Nachwuchsgruppenleiters – bis zu zwölf Monate durch den Exzellenzcluster weitergefördert werden. Eine Entscheidung über einen Antrag auf Weiterförderung trifft der Vorstand. Wenn ein Projektleiter oder ein

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern nach §5. Sie wird mindestens einmal im Jahr von dem Sprecher schriftlich (auch per E-Mail) einberufen. Stimmberechtigt und wählbar sind nur Vollmitglieder, assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar. Der Sprecher oder seine Vertretung leiten die Mitgliederversammlung. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Rates ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung
 - a) wählt aus ihrer Mitte den Sprecher des Exzellenzclusters und einen Vize-Sprecher,
 - b) wählt aus ihrer Mitte je einen Sprecher für jede Forschungsaktivität („Ocean System Understanding“, „Ocean Prediction and Scenarios“ und „Sustainable Ocean Management“) und je einen Stellvertreter,
 - c) wählt aus ihrer Mitte einen gemeinsamen Sprecher für die Servicebereiche „Internationalisierung“ und „Wissenstransfer“ und einen Stellvertreter,
 - d) wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher für den Servicebereich „Ausbildung und Karriere“ und einen Stellvertreter,
 - e) wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher für den Servicebereich „Forschungsplattformen“ und einen Stellvertreter,
 - f) entscheidet über die Aufnahme, Statuswechsel und den Ausschluss von Mitgliedern nach §5
 - g) entscheidet über die Abwahl des Sprechers und der übrigen Amtsträger im Exzellenzcluster (nach §6 Abs. 3),
 - h) wird informiert über die vom Vorstand verantworteten internen Begutachtungsverfahren zur Vergabe der von der DFG bewilligten Mittel des Exzellenzclusters.
- (3) Die Amtsperioden der in §6 Abs 2 a-e gewählten Personen betragen 2 Jahre.
- (4) Ein Antrag auf Abwahl des Sprechers nach §6 Abs. 2 Punkt g) oder anderen nach Punkt 2 a-e gewählten Personen bedarf der Unterstützung von mindestens 15 stimmberechtigten Mitgliedern und muss allen Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung bekannt gemacht werden. Die Abwahl eines von der Mitgliederversammlung gewählten Amtsträgers im Exzellenzcluster bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vollmitglieder.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern binnen vier Wochen zuzuleiten ist. Verantwortlich für die Erstellung des Protokolls ist der Sprecher.
- (6) Wahlverfahren: vor jeder Mitgliederversammlung kann ein elektronisches Abstimmungsverfahren vereinbart werden. Dies geschieht auf Beschluss des Vorstandes mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung. Das Verfahren muss entweder vollständig elektronisch, oder vollständig per Anwesenheit durchgeführt werden. Mischverfahren sind nicht zulässig. Für ein elektronisches Wahlverfahren werden alle beabsichtigten Beschlüsse den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung per Email zugesandt. Unmittelbar nach

der Mitgliederversammlung werden den stimmberechtigten Mitgliedern Zugangsdaten zu der elektronischen Wahl mitgeteilt. Die Seiten mit den Wahlunterlagen sind genau eine Woche offenzuhalten. Die Wahl ist gültig wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen elektronisch abgegeben haben. Anschließend wird das Ergebnis ausgewertet und dem Sprecher mitgeteilt, der es veröffentlicht. Die Wahl ist geheim und anonym. Das Clusterbüro ist selbstständig mit der Durchführung der elektronischen Wahl betraut und nur dem Kanzler der CAU auf Anfrage rechenschaftspflichtig.

§7 Rat

- (1) Der Rat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes lt. §6 Abs. 2 und §8, den im Antrag genannten Koordinatoren der Forschungsthemen und den 37 in Table 2 des Antrages genannten Hauptantragstellern.
- (2) Der Rat wird mindestens zweimal im Jahr vom Sprecher schriftlich einberufen. Er wird von dem Sprecher des Exzellenzclusters geleitet. Auf schriftlichen Antrag (auch per E-Mail) von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder ist der Rat einzuberufen.
- (3) Der Rat
 - a) entscheidet per Abstimmung über den Gesamt-Finanzierungsantrag an die DFG,
 - b) schlägt dem Vorstand die Aufnahme neuer Projektbereiche vor,
 - c) schlägt dem Vorstand die Planung der Verwendung der von der DFG dem Exzellenzcluster für ein Haushaltsjahr bewilligten Mittel vor,
 - d) schlägt dem Vorstand Maßnahmen zur internen Qualitätskontrolle vor,
 - e) setzt Ausschüsse ein und wählt deren Mitglieder.
- (4) Über jede Sitzung des Rats ist ein Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern binnen vier Wochen zuzuleiten ist. Verantwortlich für die Erstellung des Protokolls ist der Sprecher.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Sprecher, dem Vize-Sprecher, den Sprechern der Forschungsaktivitäten oder ihren Stellvertretern, den lt. §6 Abs. 2 gewählten Sprechern der Servicebereiche oder ihren Stellvertretern, einem Vertreter für Genderfragen oder seinem Stellvertreter, einem Sprecher der Nachwuchsgruppenleiter nach §12 oder seinem Stellvertreter, einem Vertreter der im Exzellenzcluster angestellten Doktoranden oder seinem Stellvertreter, einem Vertreter der im Exzellenzcluster angestellten Postdoktoranden oder seinem Stellvertreter, dem Präsidenten der CAU oder einem von ihm bestellten Vertreter, dem Direktor des GEOMAR oder einem von ihm bestellten Vertreter, dem Präsidenten des Instituts Für Weltwirtschaft oder einem von ihm bestellten Vertreter und dem Präsidenten der Muthesius Kunsthochschule oder einem von ihm bestellten Vertreter.
- (2) Der Vorstand tritt einmal pro Monat zusammen sofern eine Tagesordnung vorliegt. Er wird vom Sprecher des Exzellenzclusters geleitet.
- (3) Der Sprecher des Vorstandes kann in Ausnahmefällen eilige Entscheidungen per Email herbeiführen. Dazu
 - a) schickt der Sprecher eine Beschlussvorlage an die Mitglieder des Vorstandes.
 - b) Setzt eine mindestens einwöchige Frist zur Zustimmung oder Ablehnung der Beschlussvorlage

- c) informiert den Vorstand per Email nach Ablauf der Frist über den Ausgang der Entscheidung.
 - d) Beschlüsse per Email müssen einstimmig gefasst werden. Jedes Vorstandsmitglied kann eine Beschlussfassung per Email grundsätzlich ablehnen und eine Diskussion der Beschlussvorlage auf einer Vorstandssitzung einfordern.
- (4) Der Vorstand
- a) entscheidet über Personalangelegenheiten des Exzellenzclusters, soweit sie nicht in die Kompetenz von Berufungskommissionen fallen,
 - b) entscheidet über die Grundsätze der internen Begutachtungsverfahren zur Vergabe der Mittel an die Projekte im Sinne des § 3 Abs. 2,
 - c) entscheidet auf der Grundlage der internen Begutachtungsverfahren über die Verwendung der dem Exzellenzcluster von der DFG bewilligten Mittel,
 - d) entscheidet über die Besetzung des Wissenschaftlichen Beirats,
 - f) entscheidet über die Aufnahme neuer Projektbereiche,
 - g) bestimmt aus den Clustermitgliedern einen Vorstandsvertreter für Genderfragen.
- (5) Der Vorstand kann Aufgaben an den Sprecher oder das Koordinierungsteam delegieren.

§9

Sprecher und Koordinierungsteam, Verwaltung des Exzellenzclusters

- (1) Der Sprecher wird von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Sprecher muss als Hochschullehrer in einem unbefristeten Dienstverhältnis an der CAU beschäftigt sein. Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Gleiches gilt für den Vize-Sprecher.
- (3) Tritt der Sprecher zurück oder wird er abgewählt, so nimmt der Vize-Sprecher seine Aufgaben wahr. Der Vize-Sprecher beruft unverzüglich die Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Sprechers ein. Sollte der Vize-Sprecher ebenfalls zurücktreten, ist der Sprecher verpflichtet, bis zur Wahl die Geschäfte weiterzuführen und unverzüglich die Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Sprechers einzuberufen.
- (4) Der Sprecher leitet den Exzellenzcluster. Er repräsentiert den Exzellenzcluster nach innen und außen.
- (5) Der Sprecher und der Vize-Sprecher und ein vom Präsidenten der CAU zu benennender Vertreter bilden das Koordinierungsteam.
- (6) Der Sprecher ist dafür verantwortlich, dass die Organe ordnungsgemäß, spätestens sieben Tage vor dem jeweiligen Termin zu ihren Sitzungen eingeladen werden. Er ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Organe und für die an ihn und das Koordinierungsteam delegierten Aufgaben verantwortlich. Er ist dem Vorstand und den übrigen Organen berichtspflichtig. Er leitet die Sitzungen der Organe und bereitet sie gemeinsam mit den beiden übrigen Mitgliedern des Koordinierungsteams vor.
- (7) Der Sprecher ist für die sachgemäße Verwendung der Mittel, die dem Exzellenzcluster von der DFG bewilligt werden, verantwortlich.
- (8) Der Sprecher und das Koordinierungsteam sind für die Durchführung der internen Begutachtungsverfahren verantwortlich.
- (9) Der Sprecher und das Koordinierungsteam werden in ihrer Arbeit vom zuständigen Referat der CAU unterstützt.
- (10) Der Sprecher und der Vize-Sprecher sind berechtigt, an Sitzungen von Ausschüssen teilzunehmen.

§10

Wissenschaftlicher Beirat (Advisory Board)

- (1) Der Präsident der CAU bestellt auf der Grundlage eines Beschlusses des Vorstands einen Wissenschaftlichen Beirat. Mitglieder des Beirats sollen Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland sein, die auf dem Forschungsgebiet des Exzellenzclusters aufgrund ihrer eigenen Leistungen internationale Anerkennung genießen. Im Beirat soll sich das Forschungsspektrum der im Exzellenzcluster durchgeführten Arbeiten widerspiegeln. Neben Wissenschaftlern sollen Experten aus der maritimen Wirtschaft, aus der Öffentlichkeitsarbeit und aus dem Forschungsmanagement vertreten sein.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat wird für die Dauer der Förderperiode bestellt. Erneute Bestellung ist möglich.
- (3) Der Wissenschaftliche Beirat gibt Empfehlungen zum wissenschaftlichen Programm und nimmt Stellung zur strategischen Entwicklung des Exzellenzclusters. Er berät den Exzellenzcluster bei der Besetzung der Professuren und Nachwuchsgruppenleitungen.
- (4) Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats sollen mindestens einmal pro Jahr stattfinden. Sie werden in Absprache mit dem vom Beirat zu benennenden Vorsitzenden des Beirats vom Sprecher des Exzellenzclusters einberufen.

§11

Finanzielle Ausstattung

- (1) Die infrastrukturelle und personelle Grundausstattung des Exzellenzclusters ergibt sich insbesondere aus den im Finanzierungsantrag gegenüber der DFG gegebenen Zusagen der Trägerinstitutionen. Daneben ergibt sie sich aus der Kooperationsvereinbarung der Trägerinstitutionen zum Exzellenzcluster.
- (2) Die Bewilligungsschreiben der DFG einschließlich der jeweils geltenden Verwendungsrichtlinien und sonstigen geltenden Regelungen sind die Grundlage für die Ergänzungsausstattung des Exzellenzclusters. Die Verteilung der Mittel auf die Trägerinstitutionen wird jeweils bilateral zwischen der CAU als Bewilligungsempfänger und den übrigen Trägerinstitutionen geregelt.
- (3) Die Mittelvergabe an die Projekte im Sinne der Definition von §3(4) über die in den Berufungsverhandlungen festgelegten Ausstattungsmittel der Nachwuchsgruppen hinaus, erfolgt durch ein Antragsverfahren. Es werden zwei formale Ausschreibungen pro Jahr angestrebt. Anträge auf Unterstützung von Forschungsvorhaben im Rahmen dieser Projekte können von allen Mitgliedern des Exzellenzclusters gestellt werden, sowie von ihren wissenschaftlichen Mitarbeitern. Anträge können jederzeit eingereicht werden.
- (4) Die Planung der Verwendung der von der DFG bewilligten Mittel ist Aufgabe des Vorstands. Der Sprecher und das Koordinierungsteam bereiten die Planungen vor.
- (5) Die Leiter der Servicebereiche (im Sinne des § 3 Abs. 3) legen dem Vorstand jährlich einen Budget- und Arbeitsplan vor. Auf der Grundlage der Vorschläge für die Fortsetzung und Neuaufnahme von Projekten (vgl. § 3 Abs. 4) trifft der Vorstand eine Entscheidung über die Finanzierung des jeweiligen Projekts.
- (6) Die Entscheidung über die Förderung von Projekten wird auf der Grundlage eines vereinbarten Begutachtungsverfahrens getroffen, das vom für den Exzellenzcluster zuständigen Referates der zentralen Verwaltung der CAU unter der Verantwortung des Vorstandes organisiert wird.

§12

Nachwuchsgruppenleiter

- (1) Die Gruppe der Nachwuchsgruppenleiter setzt sich aus allen Mitgliedern des Exzellenzcluster zusammen, die auf Professuren mit zeitlicher Befristung beschäftigt sind.
- (2) Die Gruppe der Nachwuchsgruppenleiter wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher, die die Gruppe im Vorstand vertreten.

§13 Publikationstätigkeit

- (1) Die Mitglieder des Exzellenzclusters sind aufgefordert, ihre Forschungserträge angemessen zu publizieren.
- (2) Wissenschaftliche wie nichtwissenschaftliche Veröffentlichungen und Pressemitteilungen zu Aktivitäten und Untersuchungen, die im Rahmen des Exzellenzclusters gefördert wurden, müssen am Ende der Publikation oder in der Danksagung einen Verweis auf die fördernde Stelle enthalten. Dies geschieht in der Form: „Der Exzellenzcluster 80 „Ozean der Zukunft“ wird im Rahmen der Exzellenzinitiative von der deutschen Forschungsgemeinschaft im Auftrag von Bund und Ländern gefördert.“. Optional können die Trägerinstitute angeführt werden: „Der Exzellenzcluster wird getragen von der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, dem Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung Kiel (GEOMAR), dem Institut für Weltwirtschaft an der Universität Kiel und der Muthesius Kunsthochschule.“
- (3) Berichtspflichten, soweit sie sich aus dieser Ordnung ergeben, bleiben davon unberührt.

§14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Ordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Es wird in diesem Fall unverzüglich eine Bestimmung angestrebt werden, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

§15 Schlussbestimmungen

- (1) Vorschläge zur Änderung dieser Ordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vollmitglieder der Mitgliederversammlung. Änderungsanträge sind der Mitgliederversammlung zusammen mit der Einladung schriftlich vorzulegen.
- (2) Zu Änderungsvorschlägen der Mitgliederversammlung ist das Einvernehmen aller Trägerinstitutionen vor der jeweiligen Sitzung durch den Sprecher einzuholen.
- (3) Diese Ordnung tritt mit Zustimmung der Vollmitglieder in Kraft.